



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 17. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 23.05.2017

Öffentlicher Teil

- 2) Erlass der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten 621-2014/2020
und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Post-
straße/Freiheitsstraße

Die Gemeinde Niederkrüchten wird in diesem Jahr die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße ausbauen. Der Ausbau wird als Mischfläche in Pflasterbauweise mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün (Pflanz- und Baumbete) und Parkflächen erfolgen. Bei dem vorgesehenen Ausbau handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

In der Straßenbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird jedoch niveaugleich als Mischfläche ausgebaut. Insofern ist hierfür eine gesonderte Satzung zu erlassen.

Bei der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße handelt es sich um eine Haupteinzelverkehrsstraße. Nach den Regelungen der in dieser Sitzung neu zu beschließenden Straßenausbaubeitragssatzung betragen bei einer Haupteinzelverkehrsstraße die Anteile der Anlieger für die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung 50 % und für die Gehwege 70 %.

In der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung vom 02.03.2017 wurde empfohlen, den Anliegeranteil für Mischflächen wie bisher durch Sondersatzung, jedoch falls zulässig, nicht mehr nur mit dem Vom-Hundert-Satz für die Fahrbahn festzusetzen. Diesbezüglich hat nochmals eine rechtliche Prüfung stattgefunden.

Da es bei einer Mischfläche tatsächlich möglich – wenn auch rechtlich nicht zulässig – ist, dass die Gehwegbereiche befahren werden und somit der Vorteil für die Fußgänger nicht erhöht ist, wäre insgesamt für die Mischfläche ein höherer Anliegeranteil als der für die Fahrbahn nicht vertretbar. Ein erhöhter Anliegeranteil ist nur für Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen, in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, zulässig. Seitens der Verwaltung wird somit vorgeschlagen, den Anliegeranteil für den Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße auf 50 %, entsprechend dem Anliegeranteil der in dieser Sitzung zu beschließenden Ausbaubeitragssatzung für die Fahrbahn bei einer Haupteerschließungsstraße festzusetzen.

Als anrechenbare Breite für die Mischfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn sowie beiderseitigen Gehwegen für eine Haupteerschließungsstraße aus der Ausbaubeitragssatzung ergibt.

Ratsmitglied Lasenga sagt, die CDU-Ratsfraktion habe sich dafür ausgesprochen, die Höhe des Anliegeranteils für den Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße bei 40 % zu belassen und begründet dies. Die jetzige Maßnahme soll nach der alten Satzung, die Folgemaßnahmen nach der neuen Satzung abgerechnet werden.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Mankau zum Erlass von Straßenbaubeitragssatzungen.

Ratsmitglied Coenen spricht sich für die Beibehaltung der 40%-Regelung aus, da es sich beim Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße um ein laufendes Verfahren und nicht um ein neues Verfahren handele.

Die Ratsmitglieder Szallies und Goertz sprechen sich für den Beschlussvorschlag aus und begründen dies.

Ratsmitglied Jans sagt, sie werde sich aufgrund von widersprüchlichen Sachverhaltsaussagen der Stimme enthalten.

Frau Schrievers beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Szallies zu den Empfehlungen des Arbeitskreises Haushaltskonsolidierung.

Nach eingehender Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Degenhardt, Schouren, Gumbel, Lasenga und Szallies sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, fasst der

Haupt- und Finanzausschuss mit 9 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird beschlossen mit der Maßgabe, dass der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 40 % festgesetzt wird.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Satzungsentwurfs ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.